

JVEG-Novelle 2021: Abrechnen nach altem oder neuem Recht?

Die JVEG-Novelle ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Für die Personen, die im neuen Jahr ihre Vergütung oder Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen abrechnen müssen, stellt sich die Frage, ob sie ihren Rechnungen bereits das neue Recht zugrunde legen können oder noch nach altem Recht abrechnen müssen. Betroffen sind nicht nur Sachverständige, sondern auch Dolmetscher, Übersetzer, sachverständige Zeugen, Zeugen und Dritte. Maßgeblicher Gebührentatbestand ist § 24 JVEG, der folgenden Wortlaut hat:

Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

Danach gibt es also zwei Termine, von denen die jeweilige Rechtsanwendung abhängt. Der Tag der Auftragserteilung und der Tag der Heranziehung. Das scheint zunächst eine eindeutige Vorgabe zu sein; dennoch zeigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur Probleme auf, die die Berechtigten kennen sollten, wollen sie Abrechnungsstreitigkeiten vermeiden.

1. Die Sachverständigen

1.1 Erster Auftrag

Entscheidend ist der Auftrag des Gerichts. Dazu reicht es nicht aus, dass der Sachverständige im Beweisbeschluss benannt wird; zu diesem Zeitpunkt kennt der Sachverständige den Beweisbeschluss noch nicht. Der Auftrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; mithin liegt eine Auftragserteilung erst dann vor, wenn der Beweisbeschluss in den Empfangsbereich des Sachverständigen gelangt, also im Briefkasten liegt. Die Annahme des Auftrags ist bei gerichtlicher Auftragserteilung ohne Belang, weil zwischen dem Gericht und dem Sachverständigen kein Vertrag geschlossen wird. Es spielt daher keine Rolle, ob der Sachverständige den Auftrag sofort annimmt oder erst noch abklärt ob ein ausreichender Kostenvorschuss eingezahlt ist oder ob eine Vereinbarung nach § 13 JVEG getroffen werden kann. Wird der Sachverständige z. B. vor Inkrafttreten der Novelle zum Unfallort gerufen, um dort die notwendigen technischen Feststellungen für ein später zu erstattendes Gutachten zu treffen, so gilt der „Ruf“ an den Sachverständigen als Gutachtenauftrag im Sinne des § 24 JVEG; schreibt er erst nach dem Inkrafttreten der Novelle das Gutachten, muss er noch nach altem Recht abrechnen.

1.2 Erläuterungen des Gutachtens im Termin

Wird ein Sachverständiger, der vor dem Inkrafttreten der Novelle ein schriftliches Gutachten erstattet hat, nach dem Inkrafttreten der Novelle vom Gericht geladen, um das Gutachten zu erläutern, so handelt es sich dabei regelmäßig um einen neuen Auftrag, der dann nach neuem Recht abzurechnen ist. Das ist herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur; es gibt allerdings auch die gegenteilige Rechtsauslegung. Der herrschenden Auffassung ist der Vorzug zu geben, weil sie Sinn und Zweck der Vorgabe des § 24 JVEG entspricht. Dem Sachverständigen soll die Wohltat eines neuen Vergütungsgesetzes zugutekommen, wenn sowohl der Auftrag zu einer Leistung als auch die eigentliche Leistung nach dem Inkrafttreten der Novelle liegen. Bei der Wahrnehmung eines Gerichtstermins kommt es grundsätzlich auf den Tag der Heranziehung, nicht auf den Tag der Ladung an.

1.3 Nachbesserung fehlerhafter Gutachten

Entspricht das vor der Novellierung in Auftrag gegebene schriftliche Gutachten nicht in vollem Umfang dem erteilten Auftrag oder ist es fehlerhaft und wird der Sachverständige aus diesem Grund zur mündlichen oder schriftlichen Erläuterung geladen, wird das von Rechtsprechung und Literatur nicht als ein zweiter – eigener – Auftrag gewertet, sondern als Fortsetzung des ersten Auftrags, der lückenhaft und/oder fehlerhaft war. Der Sachverständige muss nach altem Recht abrechnen, auch wenn der „Nachbesserungsauftrag“ nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgt. Teilweise kann der Vergütungsanspruch insoweit nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG auch entfallen.

1.4 Schriftliche Ergänzungs- oder Zusatzgutachten

Beauftragt das Gericht den Sachverständigen, ein Ergänzungs- oder Zusatzgutachten zu erstatten, weil nachträglich von den Parteien neue Fakten oder Einwände vorgetragen wurden, ist darin eine neuer selbständiger Auftrag zu sehen, der nach neuem Recht abzurechnen ist, wenn dieser neue Auftrag nach Inkrafttreten der Novelle beim Sachverständigen eingegangen ist.

1.5 Heranziehung zur Hauptverhandlung im Strafprozess

Bei der Ladung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung in einem Strafprozess, ohne dass zuvor ein schriftliches Gutachten erstattet wurde, ist der Tag des Termins maßgebend (Heranziehung), auch wenn die Ladung noch zum Zeitpunkt der Geltung des alten Rechts erfolgte.

2. Dolmetscher

Da Dolmetscher ihre Leistung erst mit der unmittelbaren Heranziehung in der mündlichen Verhandlung erbringen, ist der Tag der Leistungserbringung das entscheidende Datum für die Abrechnung. Dolmetscher sind deshalb auch dann nach neuem Recht zu vergüten, wenn die Ladung noch vor Inkrafttreten der Novelle erfolgt ist, die tatsächliche Leistung (Heranziehung) aber erst danach erbracht wird.

3. Übersetzer

Hier ist die Rechtslage mit derjenigen der Sachverständigen identisch. Mithin kommt es auf den Auftragseingang in den Empfangsbereich an, auch wenn die Hauptleistung, die Übersetzung, erst nach Inkrafttreten der Novelle erbracht wird. Jeder selbständige Folgeauftrag, der nach dem 1.1.2021 eine Übersetzung verlangt, ist nach dem neuen Recht abzurechnen, auch wenn sie in derselben Sache erfolgt.

4. Zeugen, sachverständige Zeugen und Dritte (§ 23 JVEG)

Entscheidend ist der Tag der Heranziehung. Mithin spielt der Zeitpunkt der Ladung keine Rolle, sondern maßgebend ist allein das Datum der Vernehmung. Wird der (sachverständige) Zeuge an verschiedenen Tagen herangezogen, ist jeder Tag gesondert zu behandeln. Es ist unzulässig, nur auf den ersten Verhandlungstag abzustellen.

Bei Dritten (§ 23 JVEG) kommt es auf das Datum der behördlichen Anordnung an, nicht auf das Datum des Zugangs. Es darf nicht auf die einzelnen Tage der Leistungserbringung abgestellt werden, weil die Heranziehung erst mit der Beendigung der gesamten Maßnahme abgeschlossen ist.

5. Änderung anderer Vorschriften.

In einigen Bestimmungen des JVEG wird auf andere gesetzliche Vorschriften verwiesen, nach denen die Berechtigten abrechnen müssen. Beispiele: Bundesreisekostengesetz in § 6 Abs. 2 JVEG (Übernachtungsgeld), Einkommenssteuergesetz in § 6 Abs. 1 JVEG (Tagegeld). Hier ist auf den Zeitpunkt der erstattungsfähigen Tätigkeit (Reise/Übernachtung) abzustellen. Kommt es während eines Auftragszeitraums zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, so ist auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung, nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Auftragserteilung abzustellen.

6. Literatur

Die vorstehenden Ausführungen orientieren sich an den jeweils herrschenden Auslegungen in Rechtsprechung und Literatur. Zur Vermeidung umfangreicher Zitate und Fußnoten wird auf folgende Kommentarstellen verwiesen:

- Binz/Dörndorfer/Zimmermann, Kommentar, 4. Aufl. 2019
- K. Bleutge, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Aufl. 2015, § 41 Rn. 27
- P. Bleutge, Online-Kommentar zum Kostenrecht (JVEG) des Beck Verlages
- Hartmann/Toussaint, Kostenrecht (JVEG), 50. Aufl. 2020
- Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, Kommentar JVEG, 27. Aufl. 2018
- Schneider, JVEG, 3. Aufl. 2018
- Bund, Der Übergang vom ZuSEG zum JVEG, DS 2005, 58

Beim Studium der Kommentare und Aufsätze sollte man sich nicht dadurch verwirren lassen, dass eine Vielzahl der zitierten gerichtlichen Entscheidungen noch aus den Jahren 1987 bis 1996 stammt. Schon zu diesen Zeiten existierte diese Übergangsvorschrift und war trotz ihrer Deutlichkeit Anlass zu Auslegungs- und Anwendungsstreitigkeiten.